

In eigener Sache:

Wir begrüßen Frau Katharina Lodder als neue Mitarbeiterin herzlich in unserem Team!

Inflationsausgleichsprämie

Die Inflationsausgleichsprämie ist Teil des „Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuergesetzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ und des „dritten Entlastungspakets“ des Bundes. Die Prämie soll einen Anreiz für Unternehmen setzen, steuerlich begünstigte zusätzliche Zahlungen an die Mitarbeiter zu leisten, um die gestiegenen Verbraucherpreise in der Bevölkerung abzumildern.

Zusatzzahlungen von Arbeitgebern an ihre Beschäftigten **können** bis zu einer Höhe von 3.000 Euro **steuer- und abgabefrei** geleistet werden. Die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie ist für Arbeitgeber **freiwillig**. Arbeitnehmer haben **keinen Anspruch** auf die Prämie.

Die Zusatzzahlung kann im Zeitraum vom **26.10.2022 bis zum 31.12.2024** geleistet werden. Der lange Zeitraum dient dazu, den Unternehmen eine hohe Flexibilität einzuräumen. Die Zahlung kann in Teilbeträgen oder in einer Einmalzahlung erfolgen. Die Prämie kann auch als Sachleistung gewährt werden, z.B. Fahrrad, Tablet o.ä.

Grundvoraussetzung für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit ist, dass die Zahlung **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird. Die Begünstigung greift also nicht, wenn Sie als Ersatz für Leistungen gezahlt wird, auf die der Arbeitnehmer bereits einen Anspruch hat, z.B. aufgrund individualvertraglicher Vereinbarungen, Tarifvertrag oder aus betrieblicher Übung (§ 242 BGB). Ein Beispiel für eine **betriebliche Übung** ist bspw. eine jährliche Sonderzahlung wie das Weihnachtsgeld an drei aufeinander folgenden Jahren.

Zahlungen, auf die Arbeitnehmer einen Anspruch haben, können nicht in eine Inflationsprämie umgewandelt werden.

Liegt keine betriebliche Übung vor und soll diese Leistung entfallen und stattdessen eine Inflationsausgleichsprämie gezahlt werden, dürfte das Zusätzlichkeitserfordernis erfüllt sein.

Zum begünstigten Personenkreis gehören **alle Arbeitnehmer, auch Minijobber und Auszubildende**.

Auch bei **familiennahen Dienstverhältnissen** wie z. B. einem Ehegattenarbeitsverhältnis kommt bei Beachtung der **Fremdüblichkeit** die steuerfreie Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie in Betracht.

Die Zahlung der Prämie ist zwar **freiwillig**, allerdings hat sich der Arbeitgeber bei der Auswahl, welche Mitarbeiter eine Inflationsprämie erhalten, an **arbeitsrechtliche Grundsätze (Gleichbehandlungsgrundsatz)** zu halten. Es dürfen also nicht einzelne Mitarbeiter **willkürlich** von der Prämie ausgeschlossen werden. Die Prämie muss nicht allen Mitarbeitern gleichmäßig gewährt werden, wenn sachliche Gründe für eine Differenzierung bestehen. Da die unteren Gehaltsgruppen aufgrund der Inflation stärker belastet werden, wäre dies ein zulässiger Differenzierungsgrund. Problematische Differenzierungsgründe dürften hingegen die Betriebszugehörigkeit oder die körperliche Belastung am Arbeitsplatz sein.

Bei der Inflationsausgleichsprämie handelt es sich um einen Freibetrag, d.h. wenn eine höhere Summe als 3.000 € gezahlt wird, ist nur der über die 3.000 € hinausgehende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig. Arbeitnehmer können die Steuerbefreiung bis zu einem Betrag von 3.000 € für **jedes Arbeitsverhältnis** gesondert in Anspruch nehmen, der Höchstbetrag kann also pro Dienstverhältnis ausgeschöpft werden.

Photovoltaik ab 2023

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 sind für Photovoltaikanlagen steuerliche Entlastungen im Bereich der **Einkommensteuer** und **Umsatzsteuer** vorgesehen.

Die **geplanten** gesetzlichen Änderungen führen zu einer steuerlichen Vereinfachung und zur Verminderung von bürokratischen Pflichten, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen.

Geplante einkommensteuerliche Vereinfachungen:

Die Änderungen in der Einkommensteuer werden nicht erst ab 2023 gelten, sondern sollen schon für das Besteuerungsjahr 2022 gelten.

Bisher erzielt der Betreiber einer Photovoltaikanlage grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Damit verbunden war die Erstellung einer Gewinnermittlung für die Einkommensteuer. Aufgrund der oftmals kleinen Gewinne und des hohen Verwaltungsaufwandes war es möglich, einen Liebhabereiantrag zu stellen. Für **kleine** Photovoltaikanlagen kommt es ab 2022 **zwangsweise** zur Steuerfreiheit in der Einkommensteuer und nicht erst mit entsprechender Antragstellung. Dies gilt für

- Photovoltaikanlagen **max. 30 kW** Gesamtbruttoleistung auf oder an einem **Einfamilienhaus** (inkl. Nebengebäuden) oder nicht zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden z.B. **Gewerbeimmobilien**
- Photovoltaikanlagen mit **15 kW** Gesamtbruttoleistung auf, an oder in sonstigen Gebäuden (Mischgebäuden)
- Bei Betrieb **mehrerer Anlagen** bis **max. 100 kW** Grenze pro Steuerpflichtigen

Die Befreiung in der Einkommensteuer gilt unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms, also auch wenn der erzeugte Strom vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird oder von Mietern genutzt wird.

Für alle Photovoltaikanlagen, die bereits vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind, gelten die bisherigen Besteuerungsgrundsätze bis einschließlich 2021. Ab dem 01.01.2022 werden diese Photovoltaikanlagen steuerfrei gestellt.

Geplante umsatzsteuerliche Vereinfachungen:

Die Vereinfachungen gelten für Photovoltaikanlagen mit **max. 30 kW** auf oder in der Nähe einer **Privatwohnung** sowie für Anlagen auf oder an öffentlichen Gebäuden, die dem Gemeinwohl dienen. Für die Lieferung und Installation der Photovoltaikanlage und des Stromspeichers gilt der neue Umsatzsteuersatz von 0%. Damit wird ab 2023 der Nettobetrag der Rechnung dem Bruttobetrag entsprechen.

Bisher war der Betreiber der Photovoltaikanlage bei Erwerb gezwungen zur Regelbesteuerung zu optieren, obwohl er im Grunde ein Kleinunternehmer ist, um die Vorsteuer aus dem Erwerb der Anlage zurückzuerhalten.

Damit verbunden war die Pflicht zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen für einen Zeitraum von 5 Jahren, bevor man zur Kleinunternehmerregelung zurück wechseln konnte.